



Amtliche Bekanntmachungen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Regenwasser aus dem Wohngebiet am Vestner Weg in die Rednitz (Gewässer I. Ordnung)

Mit Bescheid der Stadt Fürth, Ordnungsamt, vom 19. Dezember 1983, Az. III/OA/U/FI, wurde der Stadt Fürth, Baureferat, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG für die Einleitung von Regenwasser aus dem Wohngebiet am Vestner Weg in die Rednitz (Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG) erteilt. Da dieser Bescheid jedoch bis zum 31. Dezember 2003 befristet war, ist nunmehr ein neues Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Stadt Fürth, Baureferat, hat daher eine neue gehobene Erlaubnis beantragt.

Die Erlaubnis soll bis zum 31. Dezember 2024 befristet werden.

Das Vorhaben wird gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen **vom 30. August 2004 bis 13. September 2004** bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d. h. **bis zum 27. September 2004**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwen-

dungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 BayWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

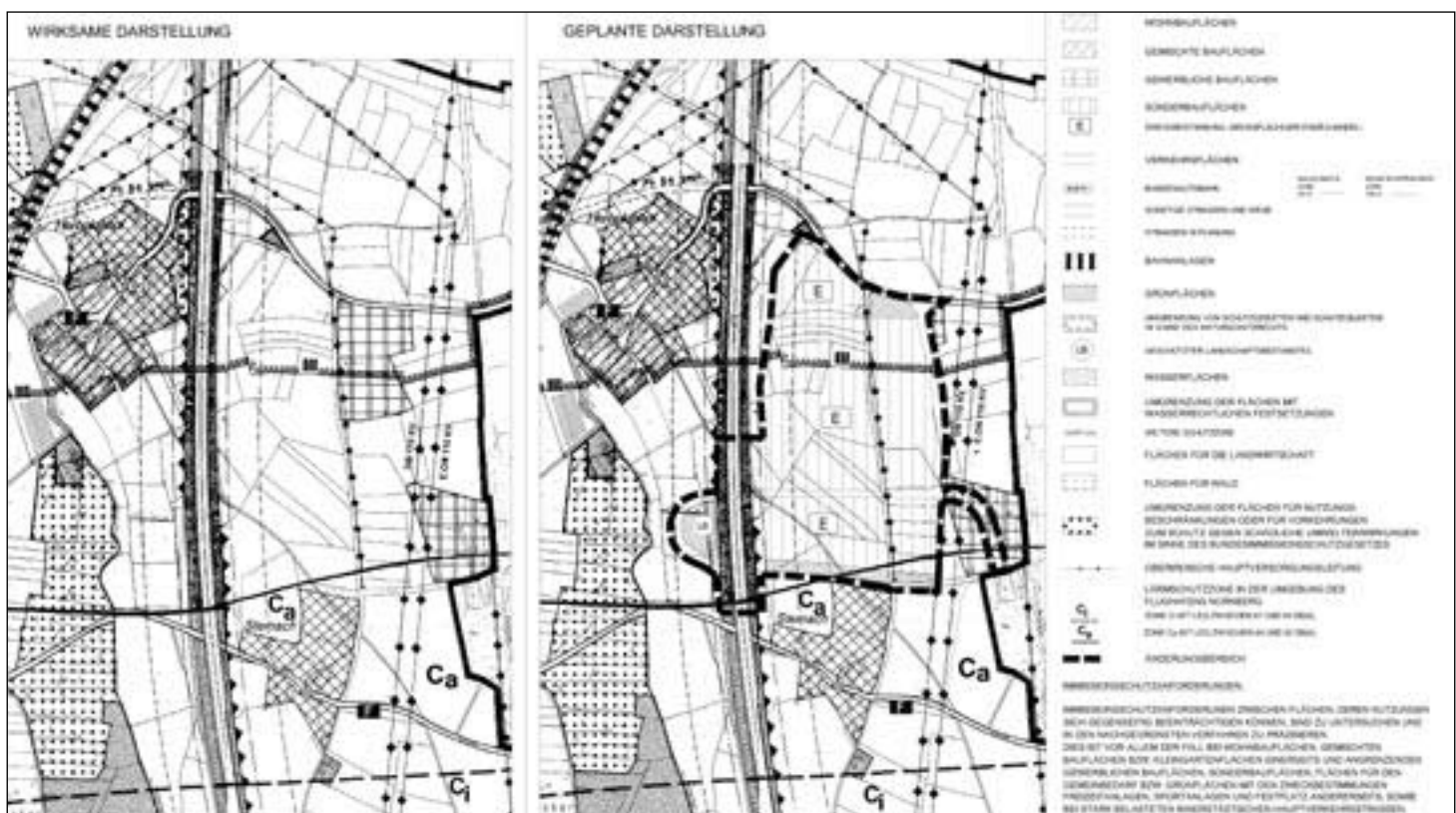
Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 87 für das Gebiet zwischen dem Ortsteil Steinach, der Bundesautobahn A 73, der Kreisstraße FÜ 4 und dem Gewerbegebiet Schmalau in der Gemarkung Sack zur Ansiedlung eines Einrichtungszentrums der Firma Höffner, eines Bau- und Gartenmarktes sowie eines Teppichhauses der Firma Kibek hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von entsprechenden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, Darstellung der von der geplanten Autobahnanschlussstelle Steinach kommenden Haupterschließungsstraße sowie eines Grünstreifens zur Abgrenzung bzw. Einbindung der Sonderbauflächen gegenüber dem südlich angrenzenden Ortskern von Steinach.

Bezug nehmend auf eine Anregung



der Stadt Nürnberg wurde der FNP-Änderungsbereich im Auslegungsentwurf um die bereits im Vorentwurf der FNP-Gesamtfortschreibung mit integriertem Landschaftsplan dargestellte Autobahnanschlussstelle Steinach erweitert. Des Weiteren wurde die seitens der Stadt Nürnberg gewünschte Anbindung an die Straße „In der Schmalau“ in den vorliegenden FNP-Änderungsbereich einbezogen.

Nachdem im Zeitraum vom 29. September 2003 bis zum 22. Oktober 2003 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung stattfand und mit Anschreiben vom 20. Februar 2004 bis zum 31. März 2004 die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 14. Juli 2004 den Entwurf zur 87. Änderung des wirksamen Flä-

chennutzungsplanes der Stadt Fürth einschließlich Erläuterungsbericht gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt **am 26. August und endet am 30. September 2004.**

Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 87 mit Erläuterungsbericht kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breit-scheid-Straße 35, III. Stock, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr, eingesehen werden.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2656 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht wer-

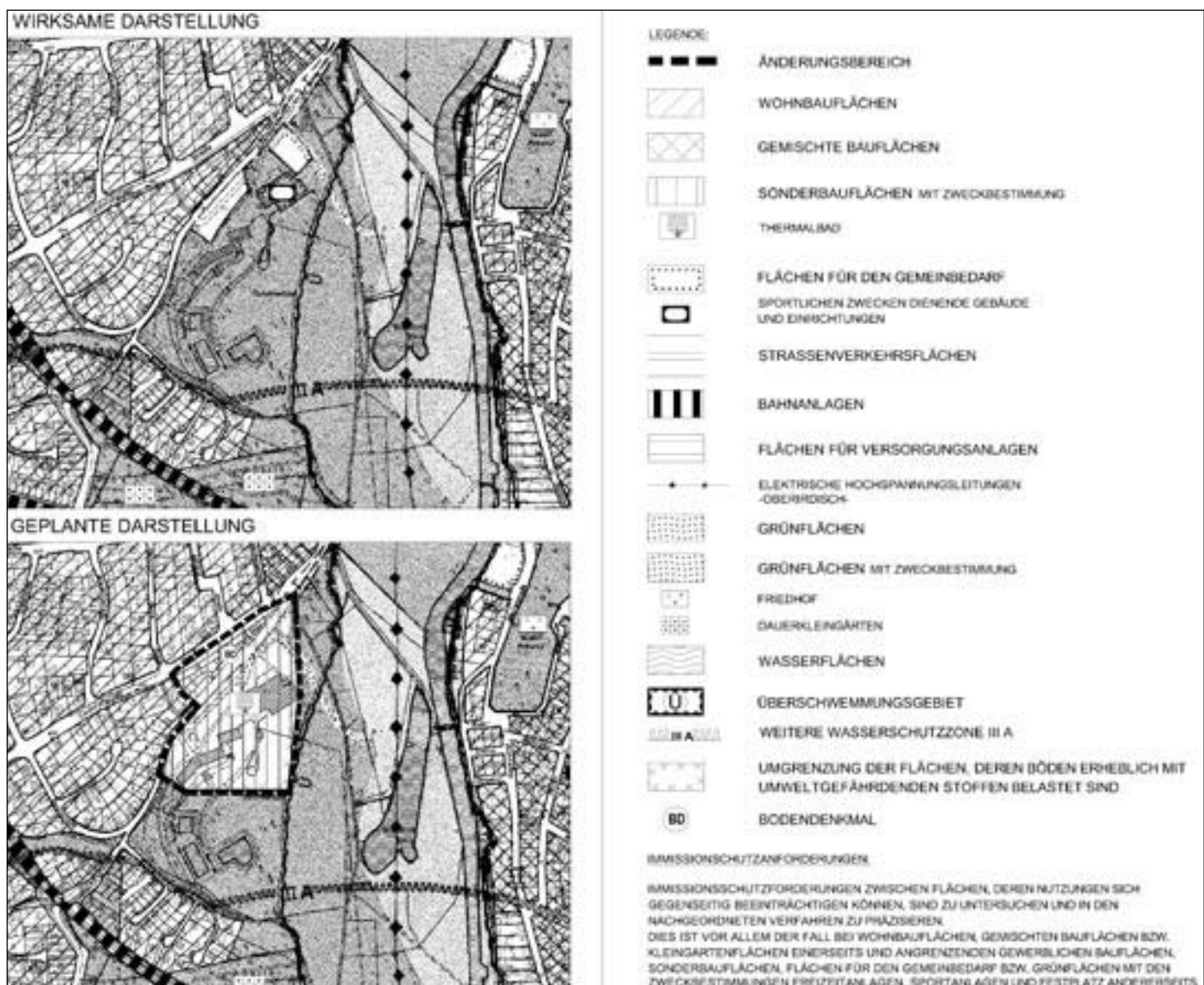
den. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Fürth, 9. August 2004, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth für das geplante Thermalbad im Bereich östlich des Scherbsgrabens in der Gemarkung Fürth

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen

für die Planung und den Bau eines Thermalbades zu schaffen. Dazu ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich; es soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Thermalbad dargestellt werden. Das Nutzungskonzept sieht eine Erweiterung des bestehenden Hallenbades am Scherbsgraben mit einem Thermalbad-, Erlebnisbad-, Sauna- und Gastronomiebereich vor. Optional kann dem Badkomplex noch ein Fitness-, Physiotherapie- und ein Wellnessbereich zugeordnet werden. Im Zuge der Neubauplanungen soll auch das sanierungsbedürftige Freibad neu gestaltet werden. Die zwischen Cadolzheimer Straße und Scherbsgraben gelegenen Grundstücke der abgerissenen „Volkswahl“-Häuser werden als potenzieller Standort für ein Parkdeck in den FNP-Änderungs-



reich einbezogen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es jedoch noch keine konkreten Planungskonzepte. Diese sollen im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens in verschiedenen Varianten ausgearbeitet werden. Im Vorstadium der Planung ist die infra fürth GmbH Vorhabenträger und ausschreibende Stelle.

Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt am **19. August** und endet am **16. September 2004** um 16 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates, IV. Stock, Rudolf-Breitscheid-Straße 35. In dieser Zeit haben die Bürger die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

Der Vorentwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 98 mit Begründung und Umweltbericht kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2656 vereinbart werden.

Fürth, 9. August 2004, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister,

Sanierungsarbeiten an der bestehenden Wasserversorgungsleitung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes beabsichtigt, in den **Straßen „An der Waldlust“ und „Wiesengrund“** in Stadeln die bestehenden Wasserversorgungsleitungen zu sanieren. Die Versorgungsleitungen werden innen gereinigt und mit einer Zementmörtelauskleidung versehen.

Dieses Vorgehen und das Arbeitsverfahren haben gegenüber einer Neuverlegung u. a. den Vorteil, dass die Straßenoberfläche nur an einigen Winkelpunkten aufgegraben werden muss. Die Behinderungen der Abnehmer/Anlieger während der Bauzeit können somit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Zudem ist ein abschnittsweiser Arbeitsablauf möglich. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erfolgt vor Beginn der abschnittsweisen Sanierungsarbeiten

die Verlegung der Notversorgungsleitung für die betroffenen Anwesen. Die Bauarbeiten nehmen voraussichtlich etwa sechs Wochen in Anspruch. Der Baubeginn ist für die 37. Kalenderwoche, also **ab dem 6. September 2004**, vorgesehen.

Rechtzeitig vor der Umstellung der jeweiligen Grundstücksanschlüsse auf die Notversorgung und die Zurückbindung erhalten Sie über den Ausführendertermin eine schriftliche Benachrichtigung.

Für eventuelle Rückfragen steht der Verband gerne zur Verfügung.

Die Geschäftszeiten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 7 Uhr bis 12 Uhr und 12.45 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 7 Uhr bis 12 Uhr und 12.45 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 7 Uhr bis 13 Uhr.

Der Zweckverband bedankt sich für das Verständnis.

Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht

Für die Amtsperiode vom 1. April 2005 bis 31. März 2009 werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht. Bewerben können sich alle in Fürth wohnhaften Personen, die vor dem 1. Januar 1975 geboren wurden, und seit mindestens 31. Dezember 2003 in Mittelfranken wohnen. Es können sich jedoch nicht bewerben: Abgeordnete, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, Soldaten und Anwälte.

Bewerbungsschluss ist der 24. August 2004.

Ein entsprechendes Bewerbungsformular erhalten Sie

- schriftlich, bei der Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt/ Stadtratsangelegenheiten, 90744 Fürth
- oder per Telefon unter 974-1090 oder -1091,
- oder per Fax unter 974-1012,
- oder per E-Mail: stadtratsangelegenheiten@fuerth.de.

Der Fürther Stadtrat beschließt dann, wenn die Stadt Fürth für das Amt der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin bzw. des ehrenamtlichen Verwal-

tungsrichters dem Verwaltungsgericht vorschlägt. Ein Auswahlkriterium bei der Stadt Fürth wird auch die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen sein. Beim Verwaltungsgericht wird anschließend entschieden, wer für dieses Ehrenamt bestellt wird.

Fürth, 19. Juli 2004, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung - GrünAnIS) vom 6. August 2004

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs.1 Nr.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 7. August 2003, folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Fürth befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1.) Grünanlagen sind insbesondere

- a) Allgemeine Grünflächen
- b) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen
- c) Grillplätze
- d) Kinderspielplätze
- e) Jugendspielbereiche (zu ihnen zählen u.a. Skateanlagen, BMX-Bahnen, Basketball-, Beachvolleyballeinrichtungen)
- f) Bolzplätze (einschl. „Jedermannsportplätze“ Schießanger)
- g) Wintersportflächen
- h) Vorbehaltsflächen für Ökologie.

(2) Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen sind insbesondere

- a) die komplette Vegetation (Grasflächen, Pflanzungen, Bäume, etc.)
- b) alle Gegenstände, die der Verschönerung, der Funktion und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Kunstwerke, Schilder, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, etc.)
- c) alle Wasseranlagen (z. B. natürliche und künstlich geschaffene Gewässer, Brunnen und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen)

d) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z. B.: Spielgeräte aller Art, Sitzmöbel, Tische, Müllbehälter, etc.)

e) alle baulichen und technischen Einrichtungen (z. B.: Toiletten, Kioske, Hydranten, Stromkästen).

(3) Der Geltungsbereich umfasst nicht

- a) Grünflächen, die Bestandteile gewidmeter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenbegleitgrünflächen) sind
- b) Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- c) Grünflächen, die einer eigenen Besuchsordnung unterliegen (wie z.B. Friedhöfe, Badeanstalten, Sportanlagen, Spielhöfe von Schulen)
- d) Grünflächen stadteigener Wohnanlagen.

Die Grünanlagen nach § 2 Abs. 1, Buchst. b) bis h) werden zur Information der Bevölkerung einmal im Jahr in Form einer Liste, die nicht Bestandteil der Satzung ist, im Amtsblatt veröffentlicht. Eine Einsicht in die Liste kann während der Öffnungszeiten auch im Grünflächenamt der Stadt Fürth erfolgen.

§ 3 Zweckbestimmung

Grünanlagen werden zur Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität des Stadtgebietes vorgehalten. Sie sollen wohnungsnaher Erholungs-, Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten sowie den Naturhaushalt und das Stadtklima fördern.

- (1) Allgemeine Grünflächen dienen vorwiegend der Gestaltung des Stadtbildes, der Verbesserung des Stadtklimas und des Lärmschutzes.
- (2) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen dienen überwiegend der Erholung der Bevölkerung und der Verschönerung des Stadtbildes.
- (3) Grillplätze dienen der Bevölkerung zur Erholung und zum Aufenthalt in der Natur.
- (4) Kinderspielplätze sollen für Kinder von 3 bis 14 Jahren die für ihre Entwicklung notwendigen Spielflächen anbieten.
- (5) Jugendspielbereiche sollen Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren eine altersgerechte Freizeitgestaltung ermöglichen.
- (6) Bolzplätze sollen der Bevölkerung die sportliche Betätigung auf frei zugänglichen Sportflächen ermöglichen. Ihre Nutzung ist grundsätzlich für alle Altersgruppen offen.

Ausnahmen können durch örtliche Beschilderung festgelegt werden.

(7) Wintersportflächen bieten der Bevölkerung die Möglichkeit zur Ausübung von Wintersportarten.

(8) Vorbehaltsflächen für Ökologie sollen durch die Bewahrung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu einem intakten Naturhaushalt beitragen.

Öffentliche Grünanlagen, mit einer speziellen Zweckbestimmung nach Abs.2 bis 7, werden ihrem Zweck entsprechend, Grünanlagen nach Abs.1 und 8 nur bei Bedarf, mit Hinweisschildern ausgewiesen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

Das Verhalten der Besucher von Grünanlagen ist der Zweckbestimmung unterzuordnen.

(1) Die Besucher haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in den Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen auf seine Kosten beheben zu lassen.

(3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen der Stadt und der städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht der Inhaber von Gaststätten und der für Veranstaltungen in den Grünanlagen Verantwortlichen bleibt unberührt.

(4) Begleitpersonen, die Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in Erholungsanlagen oder Kinderspielplätze beaufsichtigen, haben Sorge zu tragen, ihre Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.

(5) Personen in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand sowie Personen unter Drogeneinfluss sind vom Besuch der Grünanlagen ausgeschlossen.

(6) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

- a) die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Entfernen von Bestandteilen jeglicher Art;
- b) die Verunreinigung von Grünanlagen,

z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Papiertaschentüchern, Glas und anderen Abfallstoffen oder dem Verrichten der Notdurft, ebenso Küchenabfälle, Hausmüll oder Flaschen in die Abfallkörbe zu werfen;

c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der durch Schilder freigegebenen Zeiten aufzuhalten;

d) Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder in Grünanlagen zu wenden; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Grünflächenamtes, der Polizei, der Rettungsdienste, der infra fürth gmbh und der Feuerwehr im Einsatz, ferner nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle, sowie motorisierte Krankenfahrstühle, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit als 10km/h entwickeln können;

e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad zu fahren, zu skaten oder Roller zu fahren; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;

f) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakattieren an Bäumen zu betreiben, sowie ohne Ausnahmegenehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;

g) ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen abzuhalten sowie Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchzuführen;

h) zu nächtigen, zu zelten, zu baden, zu reiten und Boot zu fahren;

i) durch Lärm aller Art andere Besucher zu belästigen;

j) sich zum Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums aufzuhalten, insbesondere sich niederzulassen und zu lagern;

k) zu betteln;

l) auf Ruhebänke zu steigen, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren bzw. Einfriedungen zu überklettern oder zu umgehen;

m) Tiere zu jagen, zu fangen oder mutwillig zu stören, insbesondere zu fischen;

n) Tiere, insbesondere Wasservögel, zu füttern;

o) Feuer zu entfachen bzw. Feuerstellen zu errichten;

p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergä-

te zu benutzen.

§ 5 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde sind in allen Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden (nach § 2 Abs.1 und 2 der Hundehaltungsverordnung) nicht länger als 120 cm sein darf.

(3) Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, Grillplätzen, auf Pflanzflächen und Vorbehaltsflächen für Ökologie mitzuführen oder frei laufen sowie in Wasser- und Brunnenanlagen baden zu lassen. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der genannten Bereiche.

(5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.

(6) Ein Hunde- oder Tierhalter bzw. Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Abs. 5 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Tiere hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 6 Spezielle Verhaltensregeln, Gebote – Verbote

Einhaltung der Zweckbestimmung

(1) In den Grünanlagen ist untersagt:

a) Grillen außerhalb der als Grillplätze ausgewiesenen Flächen, sowie Grillen mit nicht dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen;

b) außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport zu treiben (z.B. Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen u.ä.);

c) Pflanzflächen zu betreten (z.B. Staudenbeete, Gehölzflächen, Schaupflanzungen, Rasenflächen zur Zeit einer Saisonblüte mit Krokus, Tul-

pen usw.);

d) die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können - dies gilt insbesondere für das sportliche Ballspielen (z.B. Mannschaftsspiele wie Fußball, Handball, Volleyball etc.) außerhalb der dafür gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen (Bolzplätze, Spielwiesen, Streetballanlagen u.ä.); Kleinkinderspiele sind hiervon ausgenommen;

e) die Benutzung der Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen. Ausgenommen hiervon sind die Außenflächen an der Bezirkssportanlage („Jedermannsportplätze“ Schießanger) sowie an der Humbser-Sportanlage (nördlich der Pegnitz) für die vom Sportamt vergebenen Trainings- und Vereinsspiele;

f) die Benutzung der Kinderspielplätze für Personen über 14 Jahren. Personen über 14 Jahren dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Beaufsichtigung ihnen anvertrauter Kinder aufhalten. Die Spielflächen und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten genutzt werden.

g) die Benutzung der Jugendspielbereiche für Personen über 18 Jahren. Jugendspielbereiche dienen vorrangig den Freizeitaktivitäten Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren. Erwachsene haben keinen Anspruch auf Benutzung dieser Flächen. Die oben genannte Altersbeschränkung kann nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie ist dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.

h) die Benutzung von Bolzplätzen mit einer ausgewiesenen Altersbeschränkung für alle Personen, die dieser Beschränkung unterliegen.

(2) Bolzplätze sind vorrangig für die freie Benutzung durch die Bevölkerung vorgesehen. Eine Belegung durch Sportvereine für Vereinszwecke bedarf daher einer Ausnahmebewilligung durch das Grünflächenamt der Stadt Fürth nach § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung.

§ 7 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.

§ 8 Benutzungszeiten

(1) Um eine mit dem Umfeld der Grünanlagen verträgliche Nutzung zu erreichen, können für Grünanlagen feste Benutzungszeiten festgelegt werden. Für die nachfolgend aufgeführten Grünanlagen werden daher allgemeine Rahmenzeiten vorgegeben.

a) Grillplätze sind in der Zeit von 9 bis 20 Uhr zur Benutzung freigegeben.

b) Kinderspielplätze sind für Kinder bis 14 Jahren und ihre Aufsichtspflichtigen in der Zeit zwischen 8 und 20 Uhr zur Benutzung freigegeben.

c) Jugendspielbereiche sind für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren werktags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 13 und von 15 bis 20 Uhr zur Benutzung freigegeben.

d) Bolzplätze sind werktags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr zur Benutzung freigegeben.

e) Wintersportflächen stehen in der Zeit von 9 bis 17 Uhr für die Nutzung zur Verfügung. Die jahreszeitliche Freigabe von Eislaufflächen erfolgt durch gesonderte Beschilderung.

(2) Die oben genannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden; dies gilt auch für die vom Sportamt vergebenen Trainings- und Vereinsspiele auf den Außenflächen an der Bezirkssportanlage („Jedermannsportplätze“ Schießanger) sowie der Humbser-Sportanlage (nördlich der Pegnitz).

§ 9 Sicherheit und Haftung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und deren Einrichtungen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Fürth haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Besucher bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Für beschränkt-öffentliche, dem Durchgangsverkehr dienende Wege in den Grünanlagen (selbständige Geh- und Radwege, die nicht Bestandteile anderer Straßen sind, Art.53 des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkungen.

(4) Eine Verpflichtung der Stadt Fürth zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht.

(5) Eine Verpflichtung der Stadt Fürth zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) der nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen (Abs. 3) gehörenden Wegen und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht. Auf einen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den Zugängen der Grünanlage hingewiesen. Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10 Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Erlaubnispflicht

a) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Ausnahme die Bewilligung durch das Grünflächenamt der Stadt Fürth.

b) Gewerbliche und kommerzielle Nutzungen bedürfen immer einer Ausnahmebewilligung.

c) Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

d) Für den Erhalt einer Ausnahmebewilligung sind Gebühren zu entrichten.

e) Die Gebühren werden aufgrund der Grünanlagegebührensatzung erhoben.

(3) Die Ausnahmebewilligung kann

auf Zeit oder jederzeit widerruflich erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Auf die Ausnahmebewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Die Bewilligung kann insbesondere widerrufen werden:

a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 3 und 4, verstoßen hat.

b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei oder den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

c) wenn der Inhaber die Gebühren für seine Ausnahmebewilligung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.

(4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung vom 4. Januar 1979, in der jeweils geltenden Fassung).

(5) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen ausgewiesenen Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, können durch privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 11 Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:

a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.

b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;

c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In den o.g. Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(3) Die Erteilung eines Platzverweises erfolgt durch die Polizei, die Sicherheitsbehörden, das Grünflächenamt der Stadt Fürth, die von der Stadt Fürth bestellten Ordnungskräfte oder andere Personen, die im Auftrag der Stadt Fürth handeln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs.5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht;

2. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. a) Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen beschädigt oder Bestandteile von ihnen entfernt;

3. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. b) Grünanlagen verunreinigt;

4. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der freigegebenen Öffnungszeiten aufhält;

5. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. d) Grünanlagen befährt, darin Fahrzeuge abstellt oder in Grünanlagen wendet;

6. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad fährt, skatet oder Roller fährt;

7. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. f) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbung betreibt, sowie ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;

8. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. g) ohne Ausnahme genehmigung in Grünanlagen Veranstaltungen abhält oder Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge abhält;

9. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. h) in Grünanlagen nächtigt, zeltet, badet, reitet oder Boot fährt;

10. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. i) in Grünanlagen andere Besucher durch Lärm belästigt;

11. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. j) sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums in Grünanlagen aufhält;

12. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. k) bettelt;

13. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. l) auf Ruhebänke steigt; Wegesperren

beseitigt oder verändert oder Sperren bzw. Einfriedungen überklebert oder umgeht;

14. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. m) Tiere jagt, fängt oder mutwillig stört, insbesondere fischt;

15. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. n) Tiere füttert;

16. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. o) Feuer anmacht bzw. Feuerstellen errichtet;

17. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;

18. entgegen § 5 Abs.2 Hunde in Grünanlagen frei umherlaufen oder anders als kurz angeleint umherlaufen lässt;

19. entgegen § 5 Abs.4 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielflächen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, auf Pflanzflächen und in Vorbehaltsflächen für Ökologie mitführt oder frei laufen oder in Wasser- und Brunnenanlagen baden lässt;

20. entgegen § 5 Abs.5 Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen lässt;

21. entgegen § 5 Abs.6 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen von Tieren aufzunehmen;

22. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. a) außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen grillt;

23. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. b) außerhalb der für Wintersport gekennzeichneten Flächen Wintersport betreibt;

24. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. c) Pflanzflächen betritt;

25. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. d) andere durch die Ausübung von Sport gefährdet oder belästigt;

26. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. e) Satz 1 Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen benutzt;

27. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. f) Satz 1 sich in einem Alter von über 14 Jahren auf Kinderspielflächen aufhält, ohne dass dies mit der Beaufsichtigung von Kindern verbunden ist;

28. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. g) Satz 1 in einem Alter von über 18 Jahren Jugendspielbereiche benutzt;

29. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. h) Bolzplätze entgegen der durch Schilder vorgegebenen Altersbeschränkung benutzt;

30. entgegen § 7 gesperrte Grünanla-

gen benutzt;

31. entgegen § 8 Abs.3 Grünanlagen ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten benutzt.

§ 13 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 4-5) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Anordnung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen lassen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. Für derartige Einzelanordnungen wird eine Gebühr festgelegt.

§ 14 Befugnisse

Die Stadt Fürth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erholungsanlagen der Stadt Fürth vom 25. September 1964 außer Kraft.

Fürth, 6. August 2004, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Fürth (Grünanlagengebührensatzung) vom 6. August 2004

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002, GVBl. S. 322 (FN BayRS 2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Fürth erhebt für die Sondernutzung der Grünanlagen nach § 10 Abs. 2 der Grünanlagensatzung Gebühren nach Maßgabe die-

ser Satzung.

(2) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch einen Bewilligungsbescheid erlaubt wurde.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Für die Erteilung des Bewilligungsbescheides werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht ab dem Zeitpunkt der genehmigten Sondernutzung. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht sie mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3

Gebührenmaßstab

Gebühren werden überwiegend nach der Fläche und der Dauer der Sondernutzung erhoben. Für temporäre Nutzungen kann auch eine pauschale Abgeltung festgesetzt werden.

§ 4

Höhe der Gebühren

Gebühren werden für die nachfolgenden Benutzungen in folgender Höhe erhoben:

(1) Temporäre Nutzungen

a) Veranstaltungen, Lagerungen von Material o.ä.

- privater Art: 15 Euro bis 1.000 Euro pro Tag

- gewerblicher Art:

- 0,25-0,50 Euro/m² > 1000 m² pro Tag

- 0,50-1 Euro/m²

- 100- 1000 m² pro Tag

- 1-1,50 Euro/m² <100 m² pro Tag

- kommerzielle Marktveranstaltungen 1-10 Euro/m² pro Tag.

b) Aufstellen von Werbeträgern, Informationsschildern 0,50 Euro/Stück pro Tag.

c) sonstige gewerbliche Nutzung 15 Euro bis 100 Euro pro Tag (z.B. Film- und Fotoaufnahmen).

(2) Dauernutzungen

a) Verkaufsstände 200 Euro pro Monat

b) Mobile Verkaufswägen 50 Euro pro Monat

c) Aufstellung von Werbeträgern, Informationsschildern 2,50 Euro/m² Ansichtsfläche pro Monat

d) Gewerbliche Fotoaufnahmen 50-200 Euro pro Jahr.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Schuldner

Schuldner einer Benutzungsgebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt. Wird eine Sondernutzungserlaubnis an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine besondere Benutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und wurde dies der Stadt Fürth vorher schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der Anzeige erstattet. Gebühren für angefangene Tage oder Monate werden nicht erstattet.

(2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10 Euro unterschreitet.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzung

(1) Die Begleichung einer Gebührenforderung für eine unerlaubte Sondernutzung begründet keinen Anspruch auf eine Sondernutzungsbewilligung.

(2) Der Anspruch der Stadt Fürth auf Entrichtung von Gebühren für eine ungenehmigte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 6. August 2004, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003

Die Gesellschaft hat

- den Jahresabschluss

- den Lagebericht

- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer HRB 6364 eingereicht.

Fürth, 28. Juli 2004,

Die Geschäftsführung

Vollständige Liste der Grünanlagen, Stand 2004

Name Pflegegebiet	Ortsbeschreibung/ Bemerkungen / Sonstiges	Gemarkungen, Flurnummern
§ 2 Abs.1 Buchstabe b		
Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen		
An der Martersäule	An der Martersäule: Naturdenkmal, Steinsäule, an der Ecke zur Friedrich-Ebert-Straße.	Fürth: 2052
Bahnhofsanlage Burgfarnbach	Anlage südlich Bahnhof; ohne Spielplatz;	Burgfarnbach: 721/2; 712/21; 53/4
Cadolzburger Straße, Dreieck	Anlage zwischen Einmündung Hardstraße und Billiganlage	Fürth: 1239; 1468/99
Dr.-Konrad-Adenauer-Anlage	Nähe Kleine Freiheit; Anlage ohne Spielplatz	Fürth: 1126
Dr.-Langhans-Anlage	Anlage zwischen Flößbau-, Frauen- und Dr.-Beeg-Straße, ohne Spiel- und Bolzplatz	Fürth: 1067/8
Eichenhain	Stiftungsstraße Ecke Hardstraße, ohne Spielplatz	Fürth: 1396; 1396/17
Espananlage (Kleine Mainau oder Mainau-anlage)	eigentliche Anlage; ohne Bolzplatz, Rodelbahn und Kleingartenanlage	Poppenreuth: 817; 818; 819;
Friedensanlage	komplette Anlage ohne Spielplatz; mit ehemaliger Reitsportanlage	Fürth: 893; 894; 895; 895/3; 1468/68; 898/2
Gaußanlage	zw. Kepler- / Hard- und Soldnerstraße	Fürth: 1401/2; 1401/178
Gerhart-Hauptmann-Straße Durchgang Ost	östlicher Durchgang zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Sandweg in der Verlängerung der Thomas-Mann-Straße	Fürth: 1902/10
Gerhart-Hauptmann-Straße Durchgang West	westlicher Durchgang zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Sandweg, beim Wendehammer Sandweg	Fürth: 1902/12
Gothaer Straße Anlage	Grünfläche zw. Gothaer und Leipziger Straße; ohne Spielplatz	Poppenreuth: 216/1; 216/2
Heckenweg Anlage	Vacher Straße / Ecke Heckenweg, Höhe Vacher Str. 100	Fürth: 759/4
Herrnstraße Anlage	zw. Schwabacher- und Dambacher Straße, Nordseite	Fürth: 1213; 1218/9
Industrieanlage auf der Hardhöhe	Industrieanlage südlich UVEX-Gelände; ohne Spielplätze; Grünstreifen beidseitig vom Weg zwischen Leibniz- und Würzburger Straße	Fürth: 1401/287; 1401/402
Jubiläumsanlage	Nähe Parkstraße, Kreuzung Bahnlinie; Jubiläumsanlage ohne Spielplatz	Fürth: 1290/3; 1290/4
Kapellenruh	Baumgruppe (ND) mit Denkmal zwischen Käppnerweg und Kapellenstraße im Wiesengrund	Fürth: 719/4; 719/3 (Pfründestiftung St. Michael)
Kaiserplatz	Wald- / Ecke Kaiserstraße, ohne Spielplatz	Fürth: 1065/2
Luisenanlage	Teilbereich der Willy-Brandt-Anlage; Hornschuchpromenade / Ecke Luisenstraße	Fürth: 1468/120
Saarburger Straße Anlage	Außenseite der Südkurve der Saarburger Straße	Fürth: 1633/4
Schlosspark Burgfarnbach	Schlosspark, mit Bäumen zu Graf-Pückler-Limpurg-Straße; ohne Innenhof der Schlossgebäude, ohne Spielplätze	Burgfarnbach: 1
Stadtpark	einschließlich botanischer Lehrgarten an der Hauptallee; ohne Spielplätze, Mini-golfanlage, Stadtparkcafé	Fürth: 1023
Südstadtpark	Zwischen Flößbau- und Fronmüllerstraße	Fürth: 1068/2, 1859, 1476/2, 1482/3
Unterfürberger Straße Festplatz	Festplatz, Unterfürberger Straße, ohne Spielplatz	Dambach: 353/38
Wasserrad Stadeln	Wasserrad Stadeln (Feinbauernwiesen)	Stadeln: 84
§ 2 Abs.1 Buchstabe c		
Grillplätze		
Waldmannsweiher Grillplatz	zwischen Waldmannsweiher und Siebenbogenbrücke	Fürth: 1265; 1234/2; 1234/4
§ 2 Abs.1 Buchstabe d		
Kinderspielplätze		
Adlerstraße, Spielplatz	ehemalige Adlerstr. zwischen Amalien- und Karolinenstraße	Fürth: 1106/3
Am Kieselbühl, Spielplatz	Würzburger Straße / Ecke Am Kieselbühl, westlicher Bereich	Unterfarnbach: 559
An der Waldschänke, Spielplatz	vor der alten Post; zwischen An der Waldschänke und Durchgang zum Südende Ahornstraße	Stadeln: 505/186 505/209; 505/219
Annastraße, Spielplatz	im Wiesengrund am Westende der Annastraße	Stadeln: 771/7; 772/3
Atzenhof, Integrativer Spielplatz	Nördlich der Stadelner Straße, östlich Atzenhof	Unterfarnbach: 981/4
Bahnhofsanlage Burgfarnbach, Spielplatz	Spielplatz in der Bahnhofsanlage Burgfarnbach	Burgfarnbach: 721/2
Bäregäßchen, Spielplatz	Burgfarnbach Bäregäßchen; unmittelbar südöstlich der Johanniskirche	Burgfarnbach: 25/1
Bernhard-von-Weimar-Straße, Spielplatz	Bernhard-von-Weimar-Straße	Dambach: 218/13; 226/4
Binsenweg, Spielplatz	Binsenweg / Ecke Kronstädter Straße	Poppenreuth: 528; 529
Blütenstraße, Spielplatz	Blüten- / Ecke Sportplatzstraße	Sack: 339/3
Dr.-Konrad-Adenauer-Anlage, Spielplatz	In der Dr.-Konrad-Adenauer-Anlage, Nähe Kleine Freiheit	Fürth: 1126

Dr.-Langhans-Anlage, Spielplatz	zwischen Frauen-, Sonnen- und Flößbaustraße	Fürth: 1067
Eichenhain, Spielplatz	Spielplatz im Eichenhain, an der Stiftungs- / Ecke Hardstraße; inkl. Streetballanlage	Fürth: 1396
Emil-Nolde-Straße, Spielplatz	Spielplatz am nördlichen Ortsrand von Oberfürberg	Dambach: 522/12
Entensteig, Spielplatz	Spielplatz am Waldrand	Dambach: 134/13; 134/40
Finkenschlag, Spielplatz	Finkenschlag / Ecke Heuweg	Fürth: 809/2
Friedensanlage, Spielplatz	Nordwestecke der Friedensanlage	Fürth: 893; 882
Fröbelstraße, Spielplatz	Nordseite der Fröbelstr. zw. HN 29 und HN 33	Dambach: 164
Gaußstraße, Spielplatz	zwischen Bolzplatz und Gaußanlage	Fürth: 1401/2
Geißäcker Straß, Spielplatz	Geißäcker Straße	Unterrarnbach: 481; 60/5; 384/54; Burgfarnbach: 226/11; 226/16
Gerhart-Hauptmann-Straße, Spielplatz	Gerhart-Hauptmann- / John-F.-Kennedy- / Thomas-Mann-Straße	Fürth: 1899/1
Gothaer Straße, Spielplatz	am Ostrand der Grünfläche zwischen Gothaer und Leipziger Str.	Poppenreuth: 216/2
Grüntalstraße, Spielplatz	Spielplatz an der Regnitz, südlich der Brücken-, westlich der Vacher Straße	Vach: 893/16
Hardstraße, Spielplatz	zwischen Süden der Hauptschule Soldnerstraße (Asphaltplatz) und der Hardstraße	Fürth: 1401/ 525
Herrnstraßendamm, Spielplatz	Verlängerung der Herrnstraße zwischen Dambacher Straße und Talweg (Wiesengrund); mit Rodelbahn	Dambach: 280/10; 281/17
Hummelstraße, Spielplatz	Spielplatz / Anlage auf der Nordseite der Str. an der Regelsbacher Str.	Burgfarnbach: 88/3
Industrieanlage, Spielplatz	im Nordwesteck der Industrieanlage südlich der UVEX-Werke	Fürth: 1401/287
Jahnstraße, Spielplatz	Ecke Schwabacher- / Jahnstraße und Zufahrt zum Sportplatz	Fürth: 1078
Jakob-Böhme-Straße, Spielplatz	am Waldrand bei Heilstättenstr. 117/119	Dambach: 469/57
Jakob-Wassermann-Straße, Spielplätze	2 Teilflächen (Spielplatz Nord + Süd) auf der Westseite zwischen John-F.-Kennedy-Straße und Sandweg	Fürth: 1885/14
Jubiläumsanlage, Spielplatz	Nähe Parkstraße / Kreuzung Bahnlinie; Spielplatz ohne Jubiläumsanlage	Fürth: 1290/3; 1290/4
Kaiserplatz, Spielplatz	Kaiser- / Ecke Waldstraße ohne Anlage Kaiserplatz	Fürth: 1065/35
Komotauer Straße, Spielplatz	am Geh-/Radweg Siemensstr. zur Soldnerstr., nahe Soldnerstr.	Fürth: 1401/388
Leibnizstraße, Spielplatz	in der Grünanlage zwischen Soldner- und Komotauer Straße, zwischen Westende Leibniz- und Westende Komotauer Straße	Fürth: 1401/406
Löwenplatz, Spielplatz	Löwenplatz, Lilienstraße Richtung Stadthalle	Fürth: 446/57
Magazinstraße, Spielplatz	Ecke Frommüllerstraße, am ASV-Gelände	Fürth: 1933
Mondstraße, Spielplatz	Westende der Mondstraße, an der Rednitz	Fürth: 1231/3
Oststraße,, Spielplatz	Oststraße Südseite, östlich HN 96	Fürth: 1957
Philipp-Reis-Straße, Spielplatz	Spielplatz; zwischen der Philip-Reis-Straße und der Bahnlinie Fürth-Würzburg	Fürth: 1338/15; 1338/10; 1338/11
Plattenweg, Spielplatz	Spielplatz in Mannhof: Plattenweg / Ecke Marienring	Stadeln: 543/10
Regelsbacher Straße, Spielplatz	Spielplatz in der Gabelung Regelsbacher Straße und Nördlicher Kirchenweg; ohne Trafohäuschen	Burgfarnbach: 344
Rothenberger Weg, Spielplatz	Rothenberger-/ Ecke Quittenweg; westlich Zaun Streetballanlage	Vach: 428; 428/45; 428/46
Scherbsgraben, Spielplatz	am Scherbsgraben beidseitig des Weges vom Scherbsgraben zum Waldmannsweiher	Fürth: 1245
Schießanger, Spielplatz	Spielplatz im Flussdreieck, Zusammenfluss Rednitz / Pegnitz	Fürth: 881/2
Schlosspark Burgfarnbach, Spielplatz	Spielplatz im Westende des Parks, mit Spielwiese	Burgfarnbach: 1
Schwandweg, Spielplatz	südlich des Wendehammers	Fürth: 823/14
Soldner- / Würzburger Straße, Spielplatz	am Fußweg östlich der Soldnerstr., zwischen Leibnizstr. und Würzburger Straße, an der Industrieanlage	Fürth: 1401/287
Stadtpark Bunkerterrasse, Spielplatz	an der Otto-Seeling-Promenade, nördlich HLG	Fürth: 1023
Stadtpark, Spielplatz	unterer Bereich zwischen Schwanenweiher und Pegnitz	Fürth: 1023
Südstadtpark, Kleinkinderspielplatz	zwischen Flößbau- und Frommüllerstraße, Promenade Ost	Fürth: 1068/2
Südstadtpark, Aktivspielplatz	zwischen Flößbau- und Frommüllerstraße, Westseite, südlich der Grünen Halle	Fürth: 1068/2
Theodor-Heuss-Straße, Spielplatz	Spielplatz an der Ecke Alfred-Nobel-Straße, ohne Grünfläche mit ND	Stadeln: 505/150
Ufer-/Weiherstraße, Spielplatz	Weiherstraße gegenüber Altem Israelitischem Friedhof	Fürth: 710
Unterrarnbacher Straße, Naturspielplatz	zwischen Unterrarnbacher Straße und Fußweg zur Hansasträße	Unterrarnbach: 60/2; 706/62; 706/47
Unterfürberger Straße, Spielplatz	Spielplatz auf dem Festplatz Unterfürberger Straße: ohne Festplatz	Dambach: 353/38
Venusweg, Spielplatz	Am Süden Venusweg / Marsweg Südstadt	Fürth: 1471
Zedernstraße, Spielplatz	nördlich des Schulhofs Vach Zedernstraße	Vach: 234/11
Zur Eschenau, Spielplatz	Nordseite Zur Eschenau	Dambach: 166/151

§ 2 Abs.1 Buchstabe e	Jugendspielbereiche	
Am Eschenausteg, Skateanlage	am Süden des Eschenausteges, Main-Donau-Kanal	Dambach: 167
Finkenschlag, Skateanlage	Heuweg, an der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg	Fürth: 1371/6
Finkenschlag, Streetballanlage	Finkenschlag Ecke Heuweg; Teilfläche des Spielplatzes	Fürth: 809/2
Gradlstraße, Streetballanlage	am Ostende der Gradlstraße, an der A73	Ronhof:164/11
Herboldshofer Straße, Jugendspielbereich	nördlich des TV Stadeln (HN 51)	Stadeln: 240/27; 597/9; 597/10
Jakob-Wassermann-Straße, Jugendspielbereich	an der Wendekehre Jakob-Wassermann-Straße / SW-Tangente; Streetball- und Beach-Volleyball-Anlage	Fürth: 1720
Lindhain, Skateboardanlage	Kapellenstraße / Schießanger	Fürth: 900
Magazinstraße, Streetballanlage	Magazin- / Ecke Fronmüllerstraße, am ASV-Gelände	Fürth: 1933
Paul-Keller-Straße, Jugendspielbereich	südöstlich des Knicks der Paul-Keller-Straße	Dambach: 469/51 Pachtfläche
Philipp-Reis-Straße, Streetballanlage	zwischen der Philipp-Reis-Straße und der Bahnlinie Fürth-Würzburg	Fürth: 1338/15; 1338/10; 1338/11
Scherbsgraben, Jugendspielbereich	am Scherbsgraben Hallenbad, Streetballanlage und Tischtennisplatten	Fürth: 1241; 1245
Stadtpark, Streetballanlage	Stadtpark / Jakobinenstraße; ehemalige Rollschuhbahn im Stadtpark	Fürth: 1023
Südstadtpark, Jugendspielbereich	zwischen Flößau- und Fronmüllerstraße, Promenade Süd	Fürth: 1859
Unterfarnbacher Straße, Basketballplatz	Basketballplatz am Festplatz Unterfarnbacher Straße	Unterfarnbach: 519

§ 2 Abs.1 Buchstabe f	Bolzplätze	
Am Kieselbühl, Bolzplatz	Würzburger Straße / Ecke Am Kieselbühl, östlicher Bereich	Unterfarnbach: 624/2; 559/0; 636/4
Dr.-Langhans-Anlage, Bolzplatz	Flößau- / Frauenstraße; Bolzplatz in Anlage	Fürth: 1067/8
Finkenschlag, Bolzplatz	westlich des Spielplatzes, zwischen Heuweg und Sporthalle	Fürth: 809/2; 809/3
Gaußstraße, Bolzplatz	Westende der Gaußanlage, zwischen Einmündungen Hard- und Kopernikusstraße; ohne Streetballanlage	Fürth: 1401/2
Geißäckerstraße, Bolzplatz	Geißäckerstraße / Ecke Alte B8; Bolzplatz am Farnbach	Unterfarnbach: 481/2; 651/4; 651/2; Burgfarnbach: 226/9; 226/13
Hardhöhe, Bolzplatz	Westlich des Jugendzentrums Hardhöhe	Fürth: 1401/2
Jagdstraße, Bolzplatz	Jagdstraße, östlich der Erlöserkirche	Dambach:235
Ludwig-Erhard-Bolzplatz, Schießanger	Bolzplatz im Flussdreieck ; Zusammenfluss Rednitz/Pegnitz	Fürth: 881/2
Pappelsteig, Bolzplatz I	südöstlich Pappelsteig an der Pegnitz (wird von Humbser Sportplatz mit benutzt)	Poppenreuth: 846
Pappelsteig, Bolzplatz II	zwischen Pappelsteig Bolzplatz und Röllingersteg Bolzplatz I	
Röllingersteg, Bolzplatz	Espanwiesen am Röllingersteg; Bolzplatz pegnitzabwärts	Poppenreuth: 845
Schießanger, Jedermannsportfelder	Bezirkssportanlage am Schießanger, 4 Sportfelder mit umgebenden Rasenflächen entlang der Pegnitz	Fürth: 889
Ufer-/Weiherstraße, Bolzplatz	Weiherstraße gegenüber Altem Israelitischem Friedhof, mit Streetballanlage	Fürth: 710

§ 2 Abs.1 Buchstabe g	Wintersportflächen	
Boxdorfer Straße, Rodelbahn	Hügel westlich der Boxdorfer Str., nördlich Braunsbach, TSV Sack	Sack: 404/1
Eichenhain, Eisbahn	im Eichenhain an der Stiftungs- / Ecke Hardstraße	Fürth: 1396
Herrnstraßendamm, Rodelbahn	Hangkante hinter Spielplatz in der Verlängerung der Herrnstraße zwischen Dambacher Straße und Talweg (Wiesengrund);	Dambach: 280/10; 281/17
Jakob-Wassermann-Straße, Eisbahn	an der Wendekehre Jakob-Wassermann-Straße / SW-Tangente	Fürth: 1720
Schlosspark Burgfarnbach, Eisbahn	Wiese im Schlosspark	Burgfarnbach: 1
Stadtpark, Rodelbahn	Stadtpark, Hang unterhalb Eingang Engelhardtstraße	Fürth: 1023
Stadtpark, Eisbahn	Großer Weiher im unteren Bereich des Stadtparkes, Eingang Engelhardtstraße	Fürth: 1023

§ 2 Abs.1 Buchstabe h	Vorbehaltsflächen für Ökologie	
Atzenhofer Straße, Ökologische Ausgleichsfläche	beidseitig zw. Ortsrand Atzenhof und Ritzmannshofer Straße	Vach: 1093, 1096
Grünerpark	Park zwischen Klinikum und Am Grüner park; LBW 4	Fürth: 754/38; 754
Grüntalstraße Wiese	Wiesenfläche an der Regnitz, am Spielplatz Grüntalstraße	Vach: 893/16
Lagerstraße, Wäldchen	waldartiger Bestand gegenüber Bahnhof Burgfarnbach; zwischen Raiffeisen-, Lagerstraße und Söldgasse	Burgfarnbach: 720
Plauener Straße, Freifläche	Freifläche zwischen Plauener-, Sonneberger- und Dresdner Straße	Poppenreuth: 216/12
Ulmenstraße, Wiese	Wiese zwischen Parkplatz Ulmenstraße und Pegnitz; Nähe Minigolfplatz	Fürth: 898/5; 902/2
Unterfarnbacher Straße II, Wiese	Ecke Hansastraße, Wiese mit Jungbäumen nordöstlich der Kreuzung	Unterfarnbach: 1110
Unterfarnbacher Straße IV, Farnbach	Ostseite zwischen Farnbach und Einmündung Hasellohweg	Unterfarnbach: 706/45; 706/75; 706/76; 706/77; 706/83

Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2004 war die III. Vierteljahresrate 2004 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht möglich**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 13. Juli 2004, Stadt Fürth, I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 9. August 2004

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) in Verbindung mit Art. 23

der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2002 (GVBl. S. 322) erlässt

die Stadt Fürth folgende Satzung **Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben und um nachfolgende Einheitssätze für das Jahr 2003 ergänzt, die Sätze für die Entwässerungseinrichtungen werden für das Basisjahr 1995 und die darauf abstellenden Jahre 2000 bis 2002 angepasst.

Fortschreibung der Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Fahrbahnbefestigungen

1.1 Bei Vollausbau

Baujahr	Bauklasse III gem. RStO 01 *)		Bauklasse IV gem. RStO 01		Bauklasse V gem. RStO 01		Plattenbelag	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	53,62	–	52,77	–	52,24	–	69,97

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau

1.2.1 Teilausbau ohne Rinne

Baujahr	Bauklasse III gem. RStO 01				Bauklasse IV gem. RStO 01				Bauklasse V gem. RStO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung *)		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	40,35	–	13,28	–	36,86	–	15,91	–	36,33	–	15,91

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne

Baujahr	Bauklasse III gem. RStO 01 g*)				Bauklasse IV gem. RStO 01				Bauklasse V gem. RStO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung *		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	45,10	–	8,53	–	43,79	–	8,991	–	43,23	–	8,99

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag

Baujahr	Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	35,08	–	34,88

2. Parkflächen

Baujahr	Ausführung Betonverbundpflaster		Ausführung Granitgroßsteinpflaster	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	48,36	–	96,57

3. Gehwege/Radwege

Baujahr	Ausführung		Ausführung		Ausführung	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	42,18	–	33,67	–	15,15

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Baujahr	Ausführung Plattenbelag		Ausführung Natursteinpflaster		Pflaster in Beton oder Betonverbund	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	69,97	–	33,67	–	69,48

5. Randsteine

Baujahr	Ausführung Granit		Ausführung Beton	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/m ²	Euro/m ²
2003	–	40,46	–	25,71

6. Betoneinfassungen

Baujahr	DM/lfdm	Euro/lfdm
2003	–	18,86

7. Begrünung

Baujahr	Flächenbepflanzung		Baumpflanzungen	
	DM/m ²	Euro/m ²	DM/Stück	Euro/Stück
2003	–	37,12	–	840,35

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal		Regenwasserkanal	
	(anteilig) DM/lfdm	(anteilig) Euro/lfdm	(anteilig) DM/lfdm	(anteilig) Euro/lfdm
	Kanallänge	Kanallänge	Kanallänge	Kanallänge
1995	386,80	197,77	383,55	196,11
2000	369,44	188,89	366,33	187,30
2001	368,70	188,51	365,60	186,93
2002	–	187,95	–	186,37
2003	–	187,19	–	185,62

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m Lph	Lichtpunkthöhe
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m Lph	Lichtpunkthöhe
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m Lph	Lichtpunkthöhe + Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m Lph	Lichtpunkthöhe 2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m Lph	Lichtpunkthöhe
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2fl. für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2fl. für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m Lph	Lichtpunkthöhe NAV

Baujahr	Type 1		Type 2		Type 3	
	DM/lfdm	Euro/lfdm	DM/lfdm	Euro/lfdm	DM/lfdm	Euro/lfdm
2003	–	78,94	–	92,10	–	87,31

Baujahr	Type 4		Type 5		Type 6	
	DM/lfdm	Euro/lfdm	DM/lfdm	Euro/lfdm	DM/lfdm	Euro/lfdm
2003	–	108,84	–	107,65	–	151,90

Baujahr	Type 7		Type 8	
	DM/lfdm	Euro/lfdm	DM/lfdm	Euro/lfdm
2003	–	259,55	–	87,31

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28. Juli 2004 beschlos-

sen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.
Fürth, 9. August 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Erlöschten von Grabnutzungsrechten

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht (früher 30 Jahre, ab 1969 zehn Jahre) an nachgenannten Wahlgräbern (früher als Erbgräber bezeichnet) mit dem 31. Dezember 2004 abläuft, wenn es bis dahin nicht verlängert wird (§ 20 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Friedhof Fürth, Erlanger Straße

Feld A Nr. 21, 29, 30, 44, 70, 107, 117, 118, 147, 152, 186, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 233;

Feld A 1 Nr. 13-14, 23-24, 35-36, 53-54, 55-56, 57-58, 63-64, 69-70, 71-72, 75-76, 81-82, 90-91;

Feld A 2 Nr. 100;

Feld A 3 Nr. 1;

Feld A 4 Nr. 3, 10, 12;

Feld B 1 Nr. 81-82;

Feld B 3 Nr. 157-158;

Feld B 4 Nr. 26, 47, 62, 169 a;

Feld B 5 Nr. 100;

Feld B 6 Nr. 33, 50, 103;

Feld B 7 Nr. 28, 40, 118, 129, 130, 134, 137;

Feld B 8 Nr. 22, 51, 126, 127;

Feld B 9 Nr. N1A, N2A, N 7A, N 9A, N10A, N11A, N12 A, N13A, N18A, N22A, N24A;

Feld B 9 Nr. N1B, N5B, N6B, N7B, N8B, N98B, N103B, N104B, N107B;

Feld B 9 Nr. N1C, N5C, N7C, N9C, N10C;

Feld B 9 Nr. N122D, N124D, N125D, N126D, N128D, N130D, N131D, N132D, N133D, N135D, N136D, N140D, N142D, N144D, N146D, N150D, N151D, N152D, N153D, N154D, N156D, N159D, N163D, N164D, N165D, N166D;

Feld B 10 Nr. 9, 35, 38, 51, 52, 53, 56, 57, 82, 83, 84;

Feld C Nr. 9, 10, 14;

Feld C 1 Nr. 30, 35, 56;

Feld C 3 Nr. 10, 72, 78, 159;

Feld C 4 Nr. 55, 70;

Feld C 8 Nr. 64, 139;

Feld C 10 Nr. 66, 68, 70, 88;

Feld D Nr. 126;

Feld E Nr. 53, 58, 154, 156;

Feld F Nr. 66;

Feld G Nr. 51, 136, 167;

Feld K Nr. 30, 117, 126;

Feld L Nr. 11, 214, 241, 253;

Feld M Nr. 212, 224;

Feld M 3 Nr. N2A, N10A, N12A, N13A;

Feld N Nr. 31, 40, 42, 71, 81, 102,

106;

Feld O Nr. 12, 25, 80, 127, 140, 142, 143, 146, 167, 173, 208, 244;

Feld P Nr. 206;

Feld Q Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 15, 24, 29, 33, 34, 43, 44, 51, 52, 59, 60, 61, 62, 64, 67, 71, 75, 79, 80, 84, 87, 89, 125;

Feld R Nr. 227-228, 283-284, 289-290;

Feld T Nr. 108, 127;

Feld U 1 Nr. 54, 57;

Feld U 2 Nr. 67, 129, 178, 250, 260, 267, 291, 293, 298, 299, 302, 303, 317;

Feld U 3 Nr. 35, 39, 50, 54, 56, 71;

Feld U 4 Nr. 11;

Feld U 4 Nr. 18-19;

Feld U 5 Nr. 4, 5, 9, 10, 12, 16, 21, 23, 27, 34, 35, 40, 63, 74, 95;

Feld U 6 Nr. 38, 60, 110;

Feld U 7 Nr. 26, 41, 61;

Feld U 8 Nr. 2, 5, 19, 27, 31, 36, 37, 59, 65, 67, 68, 70, 71, 73, 74, 79, 84, 86, 119;

Feld U 9 Nr. 81, 105, 113, 213, 240, 243, 244, 246, 247, 259;

Feld U 9/S Nr. 32, 36;

Feld U 10 Nr. 145, 154, 163, 188, 197, 200, 201, 206, 208, 209, 211, 215;

Feld U 11/S Nr. 28, 29, 30, 32, 34, 41, 44, 45, 48, 50, 51, 52, 68, 71, 74, 77, 79;

Feld U 12/S Nr. 3, 4;

Feld U 14/S Nr. 62;

Feld W 1 Nr. 54;

Feld 2 Nr. 57;

Feld 3 Nr. 2;

Feld 4 Nr. 46;

Feld 6 Nr. 177, 190;

Feld 7 Nr. 95, 96, 151, 173, 181, 241;

Feld 8 Nr. 130, 202;

Feld 9 Nr. 8, 15, 59, 72, 91, 124, 125, 127, 132, 142, 148, 151, 172, 191, 217;

Feld 10 Nr. 84, 106, 162-163, 202, 205;

Feld 11 a Nr. 4 a, 5 a, 6 a, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 41, 42, 44, 46, 52, 55, 87, 89, 93, 96, 103, 109;

Feld 11 d Nr. 27, 73;

Feld 11 e Nr. 24, 26, 35, 48, 59, 68;

Feld 12 Nr. 51, 58, 122;

Feld 12 a Nr. 2 a, 5, 7, 8, 9, 40, 50, 77, 84, 87, 102, 105, 108;

Feld 13 Nr. 16-17, 32, 35, 105, 109, 112, 147/178, 161, 175, 210, 217-218;

Feld 14 Nr. 14, 33, 54, 62, 123, 144, 154, 157/168, 180;

Feld 15 Nr. 97, 212, 235;

Feld 16 Nr. 9, 64, 167, 193, 207, 215, 240, 243, 270;

Feld 17 Nr. 9, 20, 41, 42, 57, 98, 111,

112, 116, 117, 132, 183, 187, 207, 220, 221;
Feld 18 Nr. 30, 114, 220;
Feld 19 Nr. 24, 52, 58, 111, 120, 134, 160, 183, 240;
Feld 19 a Nr. 7, 8, 10, 11, 19, 21, 24, 26, 27, 56, 71, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 93, 94, 96, 101, 102, 107, 109, 112, 127, 130, 132;
Feld 19 b Nr. 1, 26, 75;
Feld 20 Nr. 3, 9, 10, 35, 37, 42, 43, 137, 151, 157, 174, 199, 206, 220, 222, 243, 258, 263;
Feld 23 Nr. 5-6, 23, 31, 35, 75, 96, 103, 133, 156, 163, 168, 180, 188, 205, 222, 258, 259, 277, 280, 363, 366, 393-394;
Feld 24 Nr. 28-29, 32-33, 40, 42-43, 150, 176, 232, 262, 279-280;
Feld 25 Nr. 25-26, 35, 36, 55, 57, 69-70, 87, 93, 95, 96, 101, 161, 163, 187, 189-190, 199, 218, 230, 231;
Feld 26 Nr. 91, 109, 184, 190, 205;
Feld 27 Nr. 63-64;
Feld 28 Nr. 40, 77, 88, 92, 110, 119-120, 191, 247, 249, 258;
Feld 29 Nr. 6, 8, 27, 65, 90, 131, 142, 146, 158, 163, 164, 166, 174, 175, 184, 186, 193, 203, 209-210, 211-212, 214, 225, 230;
Feld 30 Nr. 12, 16, 17-18, 33, 44, 51, 57, 87, 157, 160, 176, 180, 191, 211-212;
Feld 31 Nr. 39, 92, 193;
Feld 32 Nr. 32, 49, 50, 77, 79-80, 91, 94;
Feld 33 Nr. 121, 161, 217;
Feld 34 Nr. 6, 16 c, 78, 86, 212-215, 216;
Feld 35 Nr. 72, 76, 183, 251;
Feld 36 Nr. 97, 130, 174;
Feld 37 Nr. 40, 60, 66, 67, 68, 70, 91, 106, 107-108, 116, 143;
Feld 38 Nr. 53, 56, 143, 159, 194;
Feld 39 Nr. 27, 100, 119, 235;
Feld 40 Nr. 182, 197, 207, 248;
Feld 41 Nr. 10, 38, 40, 119, 120, 163, 175, 179, 185, 193, 211, 233;
Feld 42 Nr. 57, 175, 196;
Feld 45 Nr. 12, 35, 37, 39, 44, 50;
Feld 46 Nr. 27, 41, 42, 46, 50, 56, 70, 82, 84, 85, 87, 88, 92, 97, 101, 108, 111-112, 134;
Friedhof Stadeln
Feld A Nr. 5, 6, 27, 29, 32, 72, 77;
Feld B Nr. 52;
Feld C Nr. 26, 27, 29, 32, 42, 43, 45, 56;
Feld D Nr. 42 b, 42 c, 47, 50, 51, 52 a, 53, 55, 56, 59, 60, 63, 64, 94, 105;
Feld D/S Nr. 2;
Feld F Nr. 6, 14, 54, 60;

Feld G Nr. 19, 24, 47;
Feld H Nr. 6, 7, 8, 10, 22, 47;
Feld J Nr. 23;
Feld K Nr. 6, 25;
Feld M Nr. 20, 23, 32, 34, 35, 36, 40, 41;
Feld M/U Nr. 6, 47, 60, 63;
Friedhof Vach
Feld A Nr. 60;
Feld B Nr. 96, 108;
Feld D Nr. 112, 125;
Feld F Nr. 14, 15;
 Die Verlängerung ist durch die Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Grabbriefes beim Standesamt – Bestattungsabteilung, Rathaus, Königstraße 88, Zimmer 217, Montag 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, zu beantragen. Über Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nicht neu begründet wird, kann die Stadt Fürth nach Fristablauf verfügen. Für die Friedhöfe Stadeln und Vach kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch beim Bürgeramt Nord beantragt werden.
Fürth, 9. August 2004, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 296 Sanierungsgebiet Innenstadt zwischen der Königstraße, der Brandenburger Straße, der Ludwig-Erhard-Straße, der Wasserstraße, der Theaterstraße und der Schwammbergerstraße
 Der Stadtrat hat am 28. Juli 2004 das Satzungsverfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 296 eingeleitet und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Teilaufhebung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Für den Innenstadtbereich westlich des Rathauses wurde im Zusammenhang mit der Sanierung des sog. Gänsberg-Viertels der Bebauungsplan Nr. 296 aufgestellt; die Zielrichtung dieses seit dem 5. Dezember 1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes war die Flächen-sanierung auf Grund vorherrschender städtebaulicher Missstände.

Der Bebauungsplan setzt im fraglichen Bereich nach vollständigem Abbruch der Bestandsgebäude eine Neubebauung fest, die auf den historischen Stadtgrundriss nur bedingt reagiert. Die historische denkmalgeschützte Bebauung westlich des Rathauses wurde bisher weitgehend objektsaniert; nur im Zusammenhang mit dem U-Bahnbau mussten einige Gebäude hinter dem Rathaus beseitigt werden. Die hier entstandene städtebaulich unbefriedigende Baulücke soll nunmehr geschlossen werden. Nachdem die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 296 dem entgegenstehen, ist es notwendig, den Bebauungsplan Nr. 296 für diesen Bereich aufzuheben. Danach könnte die Baulücke auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils) in Anlehnung an den historischen Stadtgrundriss geschlossen werden.
Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:
 Die öffentliche Auslegung beginnt

am 25. August und endet am 27. September 2004.
 Der Plan zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 296 einschließlich Begründung kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr eingesehen werden.
 Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.
 Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.
Fürth, 9. August 2004, Stadt Fürth Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Neue Gebührenordnung des evangelischen Friedhofes St. Peter und Paul Poppenreuth
 Mit Genehmigung des evang.-luth. Landeskirchenamtes München er-



lässt der Kirchenvorstand für den kirchlichen Friedhof in Fürth-Poppenreuth die folgende Gebührenordnung:

A. Bestattungsgebühren

1. Aufbahrung und Benutzung Friedhofshalle, einschließlich Benutzung Sargwagen: 120 Euro
2. Kranztransportwagen: 10 Euro
3. Öffnen und Schließen des Grabes: Nach Rechnungsstellung vom städtischen Zentralfriedhof
4. Urnenbeisetzung: 30 Euro
5. Sargträger (pro Person): 20 Euro
6. Kreuzträger: 10 Euro
7. Organist: 30 Euro
8. Orgelbenutzung (bei Fremddorganist): 15 Euro
9. Kirchengemeindegebühr: 40 Euro
10. Exhumierung: Nach Rechnungsstellung vom städtischen Zentralfriedhof.

B. Grabnutzungsgebühren

Die Laufzeit der Gräber beträgt im Alten Teil (A) 15 Jahre, im Neuen Teil (B) 20 Jahre. Es gibt keine unterschiedliche Abrechnung zwischen Erdbestattungs- und Urnengräbern.

1. Gebühr, pro Grabstelle pro Jahr: 20 Euro
entspricht

- Einfachgrab bei 15-jähriger Ruhezeit: 300 Euro,
- Einfachgrab bei 20-jähriger Ruhezeit: 400 Euro,
- Doppelgrab bei 15-jähriger Ruhezeit: 600 Euro,
- Doppelgrab bei 20-jähriger Ruhezeit: 800 Euro,
- Dreifachgrab bei 15-jähriger Ruhezeit: 900 Euro,
- Dreifachgrab bei 20-jähriger Ruhezeit: 1200 Euro.

2. Pacht denkmalgeschützter Grabmale pro Jahr: 10 Euro.
3. Doppelbelegung im Erdgrab durch Urnen pro Jahr: 20 Euro.

C. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung eines neuen Grabbriefes: 10 Euro.
2. Umschreibung und Verlängerung des Grabbriefes: 15 Euro.
3. Genehmigung einer Grabeinrichtung: Von den Anschaffungskosten jeweils 5 Prozent.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Die Friedhofgebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Evang.-luth. Pfarramt St. Peter und Paul Poppenreuth, 21. Juni 2004

Berufung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fürth für die 7. Amtsperiode (1. September 2004 bis 31. August 2009)

Die Stadt Fürth hat folgende Persönlichkeiten in den Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde berufen

Mitglieder/Stellvertreter:

Andreas Bernt / Reinhard Stadler
Dietmar Helm / Georg Lederer
Dr. Helmut Lippert / Dr. Rainer Seibald

Reinhard Scheuerlein / Klaus Gross
Herbert Schlicht / Robert Vökl.

Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter wurden auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

Der Naturschutzbeirat hat die Aufgabe, die Naturschutzbehörde wissenschaftlich und fachlich zu beraten. Er soll ferner das allgemeine Verständnis für den Naturschutzgedanken fördern.

**Fürth, 10. August 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes – BImSchG – Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und zum Betrieb einer Brauerei in dem Anwesen Tucherstraße 10, 90763 Fürth

Die Firma Tucher Bräu GmbH & Co.KG Brauereibetriebsgesellschaft, Schwabacher Straße 106, 90763 Fürth, hat am 14. April 2004 Antrag auf Erteilung eines immissionschutzrechtlichen Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Brauerei mit Tankstelle, Ammoniakkälteanlage, Wasseraufbereitung, Feuerungsanlage und Chemikalienlager auf dem Anwesen Tucherstraße 10, 90763 Fürth (Flurnrn. 455, 455/1 und 455/2 Gemarkung Großreuth b. Schweinau, sowie Flurnrn. 1676/18, 1676/19, 1676/20, 1676/21, 1680, 1680/3 und 1682 Gemarkung Fürth) mit einem jährlichen Bierausstoß von 1.300.000 hl und einem Ausstoß von 750.000 hl an alkoholfreien Getränken gestellt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.26.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht

der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Verfahren gem. §§ 10 i.V.m. 13 BImSchG zu entscheiden.

Mit Bescheid vom 27. November 2002 hat die Stadt Fürth bereits einen Vorbescheid für die Brauerei mit einer Kapazität von 750.000 hl/a Bier und 750.000 hl/a alkoholfreien Getränken erteilt. Nun sollen die Kapazität auf 1 300 000 hl/a Bier erhöht und die noch zu errichtenden Gebäude/Gebäudeteile neu situiert werden.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG und § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.27 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für dieses Vorhaben liegen in der Zeit vom 2. September 2004 bis 1. Oktober 2004 jeweils von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie am Montagnachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer-Nr. 330, zur Einsichtnahme aus. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können individuelle Termine unter der Telefonnummer 0911/974-1491 vereinbart werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 2. September 2004 bis 15. Oktober 2004** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sammeleinwendungen mit unvollständigen oder unleserlichen Namens- oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung

des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden am **Montag, 8. November 2004**, 10 Uhr bei der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer-Nr. 226, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Fürth, 9. August 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Vollzug der Wassergesetze

Wasserschutzgebiet „Kreppendorf“ für die Brunnen I bis IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe (Änderung und Neufestsetzung)

1. Mit Verordnung des Landratsamtes Fürth vom 5. November 1970 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 31. Dezember 1970) wurde in der Gemeinde Veitsbronn ein Wasserschutzgebiet für den Zweckverband zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe festgesetzt (Wasserschutzgebiet „Kreppendorf“).

Auf Grund von Änderungen im vorgesehenen Schutzgebietskatalog und der Lage von Flächen des geplanten Schutzgebietes in den Gemeinden Veitsbronn, Obermichelbach und in der Stadt Fürth wird nun eine erneute Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden und in der Stadt nötig.

Das Landratsamt beabsichtigt, den Neuerlass einer Wasserschutzgebietsverordnung unter Zugrundelegung des geänderten Schutzgebietskataloges und des geänderten Wasserschutzgebietes „Kreppendorf“ vorzunehmen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG -Wasserhaushaltsgesetz-, Art. 35 und Art. 85 BayWG -Bayer. Wassergesetz-).

2. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 85 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Schutzgebietsunterlagen liegen,

da das Schutzgebiet Flächen in den Gemeinden Veitsbronn, Obermichelbach und in der Stadt Fürth umfasst, in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden Veitsbronn und Obermichelbach sowie der Stadt Fürth und beim Landratsamt Fürth für die Dauer eines Monats aus.

In der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer Nr. 323 liegen die Schutzgebietsunterlagen **ab 19. August 2004** für die Dauer eines Monats, bis einschließlich 20. September 2004, und beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer Nr. 1.43 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 85 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer Nr. 323 oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer Nr. 1.43 erheben (Art. 85 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

4. Das Landratsamt Fürth beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Einwendungen dagegen können innerhalb der o.g. Frist vorgebracht werden. Sollte eine mündliche Verhandlung notwendig werden, wird hierzu gesondert eingeladen (Art. 83 Abs. 2 BayWG, Art. 67

Abs. 2 Nr. 1 – 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von Nummer 3, Absatz 3 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

7. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Fürth, 9. August 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht der Stadt Fürth für die Jahre 2002/2003

Am 1. Januar 2002 ist das novellierte Heimgesetz (HeimG) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit zum Vollzug des HeimG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die bis zu diesem Zeitpunkt je nach Trägerschaft der Einrichtung bei der Regierung oder den Kreisverwaltungsbehörden lag, komplett auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Nach § 23 Abs. 3 HeimG hat die zuständige Behörde **alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht** zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht der Stadt Fürth ist auf der Homepage der Stadt Fürth unter www.fuerth.de im Internet veröffentlicht. Daneben liegt der Tätigkeitsbericht bei der Bürgerberatung der Stadt Fürth im Rathaus, Königsstraße 86, 90762 Fürth, aus oder kann bei der Heimaufsicht der Stadt Fürth im Ordnungsamt, Telefon 0911/974-1481, angefordert werden.



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3.a) Ausführungsort: 90762 Fürth, Stadtgebiet.

b) Auftragsgegenstand: Straßenbegleitgrünpflanzung Herbst 2004: Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit ca. 2500 m² Pflanzfläche und 123 Baumpflanzungen.

c) Unterteilung in Lose: Nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Vier Wochen nach Auftragserteilung.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

Unterlagen können bei der o.g. Stelle **ab sofort** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 15,30 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebotseingang: 7. September 2004.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 7. September 2004, 14 Uhr, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen

Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertretern sind zugelassen.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: 7. Oktober 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth.

b) Art und Menge der zu liefernden Ware: 1 Spül-/Saugaufbau auf ein vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu lieferndes Lastkraftwagenfahrzeugstell (Fertigung und Montage zum betriebsbereiten Einsatz).

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: Fertigstellung innerhalb von 14 Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Anlieferung des Basisfahrzeugstelles.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei

o.g. Stelle **ab dem 23. August 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 21. September 2004, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

9. Zuschlags- und Bindefrist: 22. Oktober 2004.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: RÜB Schießplatz: Kanalbauarbeiten in geschlossener und offener Bauweise. Stauraumkanal in der Königstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Schießplatz, Stauraumrechteckkanal mit Drosselbauwerk in der Angerstraße, Trennbauwerk mit Entlastungskanal im Schießplatz.

Eröffnungstermin: 21. September 2004, 14 Uhr.

LV-Kosten: 155 Euro.

Ausführungsfrist: 15. November 2004 bis 30. September 2006.

Leistungsumfang:

- Rohrgrabenaushub ca. 7390 m³,
- Rohrgrabenverbau ca. 6615 m²,
- Baugrubenaushub Rohrvortrieb ca. 1395 m³,
- Baugrubenverbau Rohrvortrieb mit Bohrpfahlwand ca. 720 m²,
- Rohrleitungen DN 200, 300, 400, 800 ca. 170 m,
- Stauraumkanal DN 1200 ca. 282 m,
- Rohrvortrieb DN 1400 ca. 92 m, Einstiegschächte DN 1000 9 Stck. Stahlbetonarbeiten für Schächte/Trenn- und Drosselbauwerk,
- Stauraumrechteckkanal und Entlastungskanal ca. 530 m³,
- Betonstahl ca. 65 t, Oberflächenaufnahme und Wiederherstellung,
- Offene Wasserhaltung, Maschinentechnische Ausrüstung.

c) Unterteilung in Lose: Keine Unterteilung in Lose.

d) Anfertigung von Entwürfen: Nicht vorgesehen.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 23. August 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 21. Oktober 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Technisch gleichwertige sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 32a VOB/A: Vergabekammer (§ 104 GWB) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: Entfällt.

19. Fällt der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsubereinkommens: Nein.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Tel. 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

b) Vertragsform: Ausführung von Leistungen nach VOL.

3. a) Ausführungsort: Generalsanierung der Turnhalle Geb. 1471, John-F.-Kennedy-Str. 29, 90763 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Sportgeräteausrüstung (ohne Einbaugeräte) Eröffnungstermin: 31. August 2004, 15 Uhr. LV-Kosten: 15 Euro. Ausführungsfrist: ca. ab KW 38 (Mitte September) 2004.

Leistungsumfang: Komplettausrüstung einer Doppelturnhalle für den Schul- und Vereinssport mit Klein-, Hand-, Spielgeräten, Matten und Mö-

beln.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 16. August 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b), Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 1. Oktober 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25

und 28 VOL/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOL und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



**Öffentlicher
Teilnahmebewerb**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraphen-, Fernschreiben- und Fernkopierer des öffentlich Auftraggebers: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2.a) Gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb (Nicht offenes Verfahren).

b) Vertragsform: Entfällt.

c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Vergabe ist: Zeitvertrag (Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A).

3.a) Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Baumpflegearbeiten 2005 (Auf- und Abgebotsverfahren gemäß §6 VOB/A). Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

- Schnitarbeiten im Kronenbereich nach ZTV-Baum
- Einbau von Kronensicherungen, Wurzelvorhängen, Düngung etc.
- Fällungen
- Wurzelstockfräsen.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Etwaige Frist für die Ausführung: Zeitvertrag: 1. Januar bis 31. Dezember 2005.

5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

6.a) Ablauf der Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: Dienstag, 28. September 2004, 15 Uhr.

b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-

Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen: Deutsch.

7. Tag, am dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 11. Oktober 2004.

8. Kautions oder sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierung und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:

- Nachweis über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind.

- Nachweis über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.

- Nachweis über fachspezifische Ausbildung des Personals: Treeworker, Fachagrarwirt Baumpflege sowie RSA- Schulung.

- Nachweis über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenen Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

- Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.

Für Bewerber, die bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Fürth ausgeführt haben, kann der Nachweis entfallen.

11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind und diese kurzfristig ausführen können.

12. Änderungsvorschläge und Nebenangebote: Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden ausgeschlossen.

13. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Postfach 606, 91511 Ansbach.

14: Entfällt.

15: Entfällt.



Bundesagentur für Arbeit informiert

Kontakt: Agentur für Arbeit Fürth, Telefon 0911/97 05-195

Achtung: Bitte geben Sie als Stichwort die Kenn.-Nr., Beruf und die Nummer der **StadtZEITUNG** an.

Elektromechaniker

Anforderungen: Berufsausbildung, selbstständiges Arbeiten;
Kenntnisse/Fertigkeiten: Reparatur, Verdrahtung, Steuerung;
Arbeitsort: Landkreis Fürth; **Arbeitszeit:** Vollzeit; **Lohn:** Nach Qualifikation; **Ab:** Oktober 2004. KennNr.: 090804 94732 .

Raumpfleger/in

Anforderungen: Flexibilität, Führerschein Klasse 3; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** für Büro- und Wohnungsreinigung, mit vorhandener Erfahrung, für vier Stunden wöchentlich; **Arbeits-**

ort: Oberasbach; **Arbeitszeit:** geringfügige Stelle, vier Stunden wöchentlich; **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** Sofort.

KennNr.: Vorstellungstermin vereinbaren, Tel. 0911/699800, Fr. Breitenstein

Auslieferungsfahrer/in

Anforderungen: Wechselbrückenerfahrung unbedingt erforderlich, Führerschein CE; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Fernverkehr Inland, Güternahverkehr, Gliederzug (Hängerzug); **Arbeitsort:** Cadolzburg; **Arbeitszeit:** Vollzeit (Nachtschicht); **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** Sofort.

KennNr.: Roman Golab Transportunternehmen, Schloßweg 41, 90556 Cadolzburg, Tel. 0170-974100 Hr. Golab, Vorstellungstermin vereinbaren!

Die Stadt Fürth sucht für das **Jugendamt, Abt. Soziale Dienste, Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen** eine / einen

www.fuerth.de

Dipl.-Sozialpädagogin (FH) / Dipl.-Sozialpädagogen (FH)

VGr IVb FGr 16⁴Z BAT.

Einsatzort ist die Hauptschule Schwabacher Straße.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Lehrern, Schulleitung und schulischen Diensten
- Projektarbeit, z.B. Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration
- übergreifende Kooperation mit Sozialdiensten, Erziehungsberatung, Vereinen und Verbänden

Bewerbungsvoraussetzung ist eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung, möglichst in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendsozialarbeit. Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisausschnitten werden bis 3. September 2004 an die Stadt Fürth, Personal- und Organisationsamt, 90744 Fürth, erbeten. Für Rückfragen steht Herr Karl vom Jugendamt unter der Rufnummer 0911 / 974-1970 zur Verfügung.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Sie werden bei gleicher Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Stadt Fürth sucht für das **Jugendamt, Abt. Soziale Dienste, Bereich Jugendgerichtshilfe** eine / einen

www.fuerth.de

Dipl.-Sozialpädagogin (FH) / Dipl.-Sozialpädagogen (FH)

VGr Vb² IVb⁶Z BAT

Die Beschäftigung erfolgt mit 29 Wochenstunden und ist zunächst bis 30. September 2005 befristet. Möglicherweise kann ab 1. Oktober 2005 eine **befristete** Weiterbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (gegenwärtig 19 ¼ Wochenstunden) in Aussicht gestellt werden.

Der Aufgabebereich umfasst u.a.:

- pädagogische Beratung und Begleitung von jugendlichen Straftätern während des Strafverfahrens
- Erstellen von Jugendgerichtshilfe-Berichten für die Hauptverhandlungen, Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
- Auswahl, Vermittlung und Begleitung von gerichtlichen Aufgängen
- Kooperation mit Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei

Bewerbungsvoraussetzung ist eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung sowie sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisausschnitten werden bis 31. August 2004 an die Stadt Fürth, Personal- und Organisationsamt, 90744 Fürth, erbeten. Für Rückfragen steht Herr Karl vom Jugendamt unter der Rufnummer 0911 / 974-1970 zur Verfügung.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Sie werden bei gleicher Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.